

§ 5 IUUFV Kosten

IUUFV - IUU-Fischerei-Verordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 5.

Die aufgrund der in § 1 genannten Rechtsakte dem BAES entstandenen Aufwandskosten sind vom Einführer zu tragen. Die Höhe richtet sich nach dem amtlichen Gebührentarif des BAES.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at